

OSUUSKASSOJEN
ALESKUSLAINARAHASTO
OSAKEXHILIO

Die Bank. 22/7 1936
Heft 27. 28. 30

Bankausweis. 15/7 1936 No 20

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1936	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 36	Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen.....	515

Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen. Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lautet eine im Ausland aufgenommene, in Wertpapieren verbriefte Anleihe auf eine ausländische Währung — unbeschadet ob mit oder ohne Goldklausel —, so ist im Falle einer Abwertung dieser Währung für den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners die abgewertete Währung maßgebend.

§ 2

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.
- (2) Vereinbarungen, durch die nach dem Eintritt einer Abwertung der ausländischen Währung der Umfang der Schuldverpflichtung von § 1 abweichend geregelt ist, werden durch das Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die Beteiligten den Umtausch von Schuldverschreibungen, die auf eine ausländische Währung lauten, in Reichsmark-Schuldverschreibungen vereinbart haben.
- (3) Bereits geleistete Zahlungen können auf Grund des Gesetzes nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.